

T a u s c h u n d V e r g l i c h s B r i e f

f ü r

K a s p a r u n d H e i n r i c h

d i e G e b r ü d e r e S c h u l t h e s s e n

i m N e u g u t i n d e r H e r r s c h a f t G r e i f e n s e e .

1768

N o . 3 . p a g . 4 .

Geschenk von Herrn Fritz Bachofen im Neugut.
Berchtelistag 1956.

Zu wissen und Kundt seye Männiglich mit Diesem Tausch und Vergleich Brief, dass Sekelmeister Caspar und Heinrich die Schulthessen Gebrüedern, sammt Ihrer Lieben Muter Anna Weber an Einem; danne Caspar Bachofner an dem anderen Theill, aller seiths im Neüguth, der Pfahr Maur in der Herrschaft Greifensee sess und wohnhaft, um einiche schon lange unter Ihnen gewaltete Spän- und Misshelligkeiten in Nachbarlicher Freundschaft abzuthun, Erstlich Nachfolgenden Tausch mit Einanderen errichtet und getroffen haben.

Benanntlich und des Ersten geben die Schulthessen dem Bachofner Ein Riemen ohngleich ohngefahr Zehen Schrit breit innen und aussen zugespizt ab Ihrer inneren Spörri Wiesen an seine Spörri Wiesen zu legen; Wie dann dieser Riemen auf den gestrigen Tag ausgemarchet, und der ganzen Länge nach ordentlich Marksteine gesezet worden, und durch welchen Riemen vorhero die nunmehr abgehende Landstrass gegangen, Für gänzlich frey Ledig und eigen, und ohne Grundzins.

Dargegen aber gibt der Bachofner dennen Beyden Schulthessen Einen Riemen auch ohngleich innerthalb ohngefahr zwanzig Schrit Breyt, und ohngefahr auch so lang als der von ihm eingetauschte, aussen her aber zugespizt, von und ab seiner Spörri und Hauswiesen an Ihre Spörri Wiesen zu legen, welcher Riemen dar durch auch die alte Strass gegangen, ebenfahls auf den gestrigen Tag ordentlich ausgemarchet, und der ganzen Länge nach March Steine gesezt worden.

Auch ohne Grundzins und beschwehrden, ledig und eigen biss an den Zehenden, aussert auch noch mit des Bachofners ganzer Besizung um seine darauf stehende Capital Kosten von 2208 fl in verschiedenen Briefen Haft und auch zur Bürg und nachwährschaft verschrieben.

Hingegen aber haben die Schulthessen, weillen ihr eingetauschetes Stuk vill grösser, und also ein mehrers wehrt, dem Bachofner zur Aufgaab versprochen

Disere 130 fl
sind Zahlt, und im
prot. durchgethan,
den 15. apr. 1771.

An gelt 130 fl
also zu bezahlen

50 fl.... haben Sie allbereith bezahlt, und sind dafür bestens quittiert.

50 fl.... Sollen Sie Ihnen auf kommenden Meyen 1769.

30 fl.... Aber erst als dann bahr erlegen, wann die hinten angedungene Graben, und Neue Strass völlig aus gemacht, und in behörig brauchbahren und guten Stand gestellt seyn werden.

Sa 130 fl gleich der Aufgaab.

Bey diesem Tausch aber wurde heiter abgeret, anbedungen und vorbehalten

Nammlich

1. no. Sollen alle auf diesen Beyden Riemen, so gegen Einanderen vertauschet, befindliche fruchtbahre Bäume stehen bleiben, und solche auf jeglich eingetauschten, dem Neuen Besizer eigenthümlich zugehören, und vorige Besizer nichts mehr daran zu fordern haben.

Hergegen sollen

2. do. die Wilden Bäume sammt den Hägen, so auf Beyden Riemen stehen, auf Jeglichem dem alten ~~Besizer~~ Besizer zugehören, und so bald möglich ohne anstand von denselben abgehauen, ausgestoket, und das Holz und Stok hinweg genohmen werden.

Und Hernach solle.

3. tio dennen Neugesetzten Marksteinen nach von anfang biss zu End Ein neuer Grünen oder ander Hag gemacht werden, und zwahren also.
Die Schulthessen sollen Einen solchen Haag auf dem Ihrigen innert den Marken sezen, und in das könftige in ehren halten. Nammlich von dem neu

gesetzten, innerhalb bey der Gass stehenden Ersten Markstein hinweg, oben an dem Garthen, den Neuen Marksteinen nach hinaus, biss zu dem Ersten in der Herrschaft Grüeningen Stehenden am End des neu Angelegten Gartens sizenden Markstein, und von diesem Markstein hinweg aushin biss an das Tobel, solle der Bachofner auch Einen solchen Haag ebenfalls allein innert den Marken auf dem seinigen zu machen, und in ehren zu halten pflichtig und schuldig seyn.

Und Danne

4.to. Solle auf der Schulthessen ihrer Seithen und Eigenthum gleich nebend vorstehendem Neuen Haag und Marken Erstlich in behöriger entferrnung Ein ordentlicher Neuer Graben, und dann nebend dem Graben Eine 12 Schuh Breite Brauchbahre, Gute, und unklagbare gerade Neue Landstrass von der Brugg hinweg biss zu dem Töbeli, und zwahren dermahlen in Beyden Theillen gleichen Kösten angelegt und gemacht werden, wann aber solche nun einmahl in behörigem Stand seyn wurden, so sollen die Schulthessen diese Strass und Graben alsdann zu allen Zeiten auf und über sich nehmen, und in ihren Kösten allein zu machen und in ehren zu halten, auch solche den Bachofner ganz und gar nichts mehr angehen, auch solle der Herd aus der neuen Strass in die alte Strass gehören, das Wasser aber in dem Graben sollen die Schulthessen allein nach belieben nuzen, und Ihnen gehören.

Und fehrner wurde des Streitig gewesenen Brunnens halben folgender Vergleich getroffen.

Nammlich

5.to. Dass der Bachofner diesen Brunnen, samt der Brunnen Stuben und sammt allen daran gehabten Rechten und ansprachen für sich und seine Erben Zu allen Zeiten abtrittet und entsagt, und solcher Brunnen und Brunnen Stuben sammt allen Rechten und freyheiten ohne einiche Ausnahm und Vorbehalt der Schulthessen Ihr wahres Eigenthum heissen und seyn solle.

Auch dass Sie die Schulthessen zu allen Zeiten fug, macht und Gewalt haben sollen, Sechs Schuh von und oben an der in des Bachofners Hauswiesen Ligenden Brunnen Stuben Ein gräbli zumachen, und in ehren zu halten, so tief als es zu sauber Haltung Ihrens Wassers nöthig seyn wird.

6.to. Sollen die Schulthessen den fuss Weg in der unteren Zelg in unklagbahren und Guten Stand zu stellen, und in ehren zu halten pflichtig und schuldig seyn. Und dieser Tausch und Vergleichs Brief ist Dienstag 20. Christmonath 1768, vor E.E. Herrschaft Gricht Ratificiert, darauf 10 Sizgelt dem Vogt Zollinger den Taglohn 32 S und 21 S Boten und Bieterlohn gelegt, von dem Schulthessen bezahlt, und erkennt, dass der Bachofner Ihnen daran den halben Theill verguthen solle. Also ist dieser Vergleich hernach in der Ganzley angeben, also aufgesetzt, und von Beyden Theillen genehmiget worden.

Und hierauf nun mag Ein jeder seinen eingetauschten Theill mit allen freyheiten und Gerechtigkeiten zuhanden nehmen, als sein Eigenthumm nuzen und brauchen nach Belieben und Wohlgefallen von Mäniglich ganz ohngehinderet. Auch verspricht Einer dem Anderen für sich und seine Erben für das angetauschte immer während und beständiger Nachwährechaft und Tröster zu seyn. Alles ohne Gefehrd.

Und sind um diesen Tausch und Vergleich zwey gleich lautende Brief aufgerichtet, und Einer Jeden Parthey Einer zugestellt worden.

Welche Beyde zu wahren, vestem urkunt von dem Wohlgeachten, Wohledel gestrengen, frommen, vesten und Weisen Herren Herren Hs. Caspar Füssli, des Regiments Lobl. Stat Zürich, diesmahl wohl verordneten Herren Land Vogtey Verwalter der Herrschaft Greifensee, auf Beyder Partheyen underthänige bit hin mit seinem anerbohrnen Ehren Insigel bekräftiget worden, jedoch angeregter Herrschaft in allweg ohn Vergriffen, desgleichen auch Ihme Herren Landvogtey Verwalter und seinem Erben ohne schaden.

So geben Freitag d. 23. 10 bris 1768. (Oktober)